

Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch von Kantonsstrassen und -wegen (GGV)

vom 5. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2018)

§ 1 Grundsatz

¹ Das Departement für Bau und Umwelt erhebt nach Massgabe dieser Verordnung Gebühren für den bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeindegebrauch nach § 34 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes über Strassen und Wege¹⁾.

§ 2 Kanalisationen, Werkleitungen, Kabel

¹ Für die Benützung des Strassen- und Wegraums für Kanalisationen, Werkleitungen oder Kabel wird für jedes Jahr der Nutzung pro Laufmeter je nach Querschnitt eine Gebühr von Fr. –.50 bis Fr. 5.– erhoben.

§ 3 Globalbewilligung

¹ Für Globalbewilligungen im Sinne von § 8 Absatz 4 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Strassen und Wege²⁾ wird für jedes Jahr der Nutzung eine Gebühr von Fr. –.10 bis Fr. 2.– pro Quadratmeter approximativer Strassenfläche innerorts gemäss § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Strassen und Wege erhoben.

§ 4 Ausnahmen

¹ Liegen besondere Umstände vor, kann auf eine Gebührenerhebung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 5 Verfahrensgebühren

¹ Die Verfahrensgebühren für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege richten sich nach der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden³⁾.

1) [725.1](#)

2) [725.10](#)

3) [631.1](#)

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	05.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	49/2017